

Endgültige Organisation des Offizierskorps.

**Antagonismus zwischen holländischen und
luxemburgischen und deutschen Offizieren
im luxemburgischen Bundeskontingente
zum deutschen Heere.**

als **Materialien-Sammlung** zusammenge-
stellt
von **ALFONS ENNESCH**

*„Les soussignés ne se dissimulent pas, qu'une telle
combinaison que la sus-dite laisse beaucoup à désirer,
croient cependant devoir soumettre une telle forma-
tion à l'agrément de Votre Majesté, comme la seule
qui permet quelque bon résultat, aussi bien pour la
régularisation des paiements, qu'à l'égard de la con-
fédération germanique, qui désire que l'organisation
du contingent soit enfin réglée.“*

*Baron Huyssem de Kattendycke ;
Général-Major List Baron de Blochausen
(Rapport du 2, 3 et 4 Mai 1842.)*

*„Quod ab initio vitiosum,
lapsu temporis conualescere nequit.“*

Nachdruck verboten

Im Selbst-Verlag des Verfassers
Alfons Ennesch, Luxemburg, Neypergstrasse, 1

1938 — DRUCK VON P. WORRÉ-MERTENS, LUXEMBURG



MÜNCHEN MATHIAS, TITE, LOUIS, ALPHONSE

Unter-Leutnant-Adjutant, in der Uniform der luxemburgischen Bundeskavallerie. (Diekirch 1842–1846).

*Nach einem Gemälde von Marc.
(Sammlung Alfons Ennesch.)*

München, Mathias Tite Louis Alphonse

Vater: Philippe Charles, Mutter: Eleonore Well, geboren am 31. Januar 1819 zu Luxembourg, zuletzt gewohnt zu Luxembourg. Verheiratet am 19. Juli 1845. Hat auf Witwen- und Waisen-Pension verzichtet.

Niederländischer Dienst:

Kannonier 2. Kl. Freiwilliger. Offiziersrang. : . . . bei dem 3. Bataillon Feldartillerie. 16. 5. 1836
Versetzt zu dem 2. Regiment Husaren U. 6, seither 2. Regiment Uhlanen. 18. 6. 1837
Das erforderliche Examen als Freiwilliger mit Bewerbungsrecht zur Beförderung zum Offizier abgelegt laut Verfügung des Niederländischen Kriegsministeriums vom 5. 1. 1838, N° 12
Korporal tit. 29. 6. 1839

Luxemburgischer Dienst:

Angestellt zum Unterleutnant bei der Cavallerie durch Beschl. S. M. des Königs-Grossherzogs vom 10. 11. 1841, N° 12, mit der Bestimmung dass diese Ernennung rechnen werde vom . . 1. 7. 1841
Angestellt zum Unterleutnant Adjutant des Contingent-Commandanten um à la suite bei der Cavallerie geführt zu werden, durch Beschluss des Regierungs-Collegiums vom 4. 4. 1845 12. 4. 1845
Bei Auflösung der Cavallerie ernannt zu Oberleutnant bei der Infanterie durch Beschl. S. M. des Königs-Grossh. vom 8 Februar 1847, N° 309 B. 1. 3. 1847
Ernannt zum Oberleutnant Adjutant laut Beschl. S. M. des Königs-Grossherzogs, N° 178. 1. 3. 1849
Ernannt zum Hauptmann 2. Kl., Bataillons-Adjutant laut K.-Gr. Beschluss N° 1032. 27. 12. 1851
Ernannt zum Hauptmann 2. Kl., Compagnie-Chef durch K.-Gr. Beschl. v. N° 173. 22. 2. 1858
Ernannt zum Hauptmann 1. Kl. durch K.-G. Beschl. N° 338-196/61 am 30. 5. 1861
Ernannt zum Major-Commandant durch K.-Gr. Beschluss N° 384 4. 6. 1868

Ernannt zum Adjutanten S. M. des Königs-Grossh.
in aussergewöhnlichen Diensten durch K.-Gr. Be-
schluss N° 380-103/70 24. 6. 1870
Ernannt zum Oberstleutnant tit. durch K.-Gr. Be-
schluss vom 2. 3. 1881
In der Garnison zu Luxemburg gestorben am . . . 7. 3. 1881

Dekorationen:

19. 2. 1857 dekoriert mit dem 15 jährigen Dienstkreuz.
19. 2. 1864 zum Ritter der Eichenkrone ernannt.
19. 2. 1867 dekoriert mit dem 25 jährigen Dienstkreuz.
16. 4. 1869 zum Offizier der Eichenlaubkrone ernannt.
Durch K.-Gr. Beschl. vom 3. 7. 1873 ermächtigt, die ihm durch
S. M. dem Kaiser von Deutschland und König von Preussen
verliehene Kriegs-Denkmünze von Stahl an nicht Combat-
tanten-Bande annehmen und tragen zu dürfen.
19. 2. 1876 dekoriert mit dem Comthur-Kreuz des Ordens der
Eichenkrone.
Zum Offizier des Leopold-Ordens ernannt durch Beschluss S. M.
des Königs der Belgier vom 12. April 1880.

«L'adjudant du Commandant du Contingent le Lieutenant
Bering-Liesberg, ne possédant plus la confiance de son chef,
à cause de la partie active qu'il a prise aux intérêts du parti
allemand, le commandant demande que cet officier soit rem-
placé comme adjudant.

Il propose à cette fin le Lieutenant **van Gogh**. Nous avons
des raisons très plausibles pour nous opposer à cette propo-
sition.

Ce Lieutenant est du parti hollandais, il a eu des affaires
désagréables avec le **Major de Stael** et un duel avec l'adju-
dant **Brincour**; en sorte qu'il n'est plus un homme nouveau,
comme il le faut pour le poste d'adjudant du commandant.

Après avoir pesé le mérite des officiers susceptibles d'être
employé à ce service spécial nous avons arrêté notre choix
sur le sous-lieutenant **München** de l'escadron de chasseurs.

L'éducation de ce jeune officier et ses qualités personnelles
le rendent très propre à ce poste... Sa franchise conviendra
au caractère du Commandant de Quadt.

Nous sommes au surplus d'avis que les fonctions de chef d'Etat-Major ne soient pas conférés au nouvel adjudant.»

Rapport au Roi Grand-Duc, 10 février 1845.

Le Conseil de Gouvernement:
de la Fontaine, Président,
Jurion, Secrétaire général.

Die Organisationsarbeiten für die Formation des Bundeskontingentes im Jahre 1842.

Mit dem 1. August ist das kriegsverfassungsmässige Offizierkorps endgültig in Aktivität.

Am 19. April 1839 war der Friede zwischen Belgien und Holland auf Grund der vierundzwanzig Artikel, unterzeichnet worden. In der Sitzung des Bundesrates vom 16. August 1839 (Paragraph 214, Sitzung Nr. 16)¹⁾ hatte der König der Niederlande in seiner Eigenschaft als Grossherzog von Luxemburg und Herzog von Limburg die bindende Erklärung abgegeben, dass er die Anwendung der deutschen Bundesverfassung in diesen beiden, seiner Macht unterstellten Gebieten in keiner Weise hindern wolle; ferner, *dass er sich beeifern werde, nicht nur das Luxemburgische, sondern auch das Limburgische Bundeskontingent baldmöglichst kriegsverfassungsmässig herzustellen.* Am 5. September genehmigte der Bundestag, dass das neugebildete holländische Herzogtum Limburg mit *Ausschluss der Festungen Maastricht und Venlo* in den Bund eintreten sollte. Am 7. Oktober 1840 war Wilhelm I. zu Gunsten seines Sohnes, welcher ihm als Wilhelm II. als König der Niederlande und Grossherzog von Luxemburg folgte, zurückgetreten. Beim Herantreten an die Organisationsarbeiten für die ferner unaufschiebbare Formierung des kriegsverfassungsmässigen Bundeskontingentes lag die Verfügung seines königlichen Vaters vor,²⁾ wonach die zu stellenden luxemburgischen Truppen in Friedenszeiten ausserhalb der Festung Luxemburg zu verlegen seien. (Geheimrat Stifft an den Ge-

¹⁾ Schrift Nr. 11, S. 5 und 6.

²⁾ Schrift Nr. 10, S. 11.

heimen Rat, Chef des Zivildienstes Hassenpflug zu Luxemburg, Haag 19. Januar 1840.)

Durch diesen Entschluss begab sich der König vorab der Ausübung des ihm durch den Wiener Vertrag verliehenen, auf internationaler Grundlage beruhenden Besatzungsrechtes, wonach die Besatzung zu drei Vierteln aus preussischen, zu einem Viertel aus niederländischen Truppen bestehen soll. (Art. 67 des Wiener Vertrages.)

Auf Grund einer Convention zwischen der preussischen und der niederländischen Regierung vom 12. März 1817 hatte der Bundesrat die Stärke der vorgesehenen Besatzungstruppen für den Kriegsfall in nachfolgender Stärke normiert:

Preussen	3000
Luxemburger	2566
als Ersatzmannschaften:	
Waldeck	519
Schaumburg Lippe	240
Lippe.	<u>691</u>
Total:	7006

Durch eine weitere Verfügung des Bundesrates vom 3. März 1831 war dieses Verhältnis erneut bestätigt worden mit der Verfügung, dass die Artillerie- und Genie-Offiziere, sowie die zu stellenden Artilleristen, Sapeure, Mineure, Pioniere und Kavalleristen durch Preussen und Luxemburg gemeinschaftlich und zwar in der proportionalen Stärke ihrer in Frage kommenden Kontingente zu stellen seien.

Die Verzichtleistung des Königs auf ein ihm zuerkanntes, international verbürgtes Recht dürfte eine Erklärung in dem Umstande finden, dass er, dem Beispiele der Souveräne der übrigen Bundesstaaten folgend, (welche die Bundeskriegsverfassung in Folge ihrer elastischen Bestimmungen als das Palladium ihrer mittelstaatlichen Selbständigkeit verehrten *) und als ein noli me tangere

*) Besser der erste am kleineren Ort, als der zweite in Rom. «Dux Cliviae est papa in territorio suo», der Herzog von Kleve ist Papst in seinem Staat, — (geflügeltes Zitat aus der Reformationszeit).

hüteten) ³⁾ das ihm als Bundeskontingentherr ausschliesslich zustehende Recht nicht, wie Solches im Falle des Einrückens der Luxemburger Truppen in das Festungs-Rayon notgedrungen der Fall gewesen wäre, mit einem anderen Bundeskontingente teilen wollte. ⁴⁾ — Und insbesondere mag ein derartiges Kondominium mit einem Befehlshaber der preussischen Heeresleitung sich als sehr wenig verlockend dargestellt haben und dementsprechend von Seiten des Königs-Grossherzogs empfunden worden sein, da grade diese Heeresleitung von sämtlichen 38 Bundesländern seit Bestehen des Bundes bestrebt war, die Bundeskriegsverfassung am ehrlichsten und in folgerichtiger Weise durchzuführen. ⁵⁾

Bei seinem Auf-den-Plantreten als Bundesfürst fühlte Wilhelm II es als eine moralische Verpflichtung mit alten Unterlassungssünden, insbesondere in militärischer Hinsicht endlich aufzuräumen und lang Versäumtes nachzuholen. Das Bundeskontingent musste nunmehr, sofern dem Lande peinliche Weiterungen erspart bleiben sollten, in verfassungsmässiger Weise errichtet werden. Die Geduld der zuständigen Frankfurter Instanzen war erschöpft. Der Oranier wollte die Erklärung seines Vaters, welche dieser bereits am 15. Oktober 1830 durch den Grafen Grüne seinen Bevollmächtigten am Bundesrate

³⁾ «Für ein stehendes Heer wollte niemand höhere Kosten und Lasten auf sich nehmen; die Regierungen sträubten sich die Bundesgewalt an den höchsten Schmuck der Kronen, die Militärhoheit, rühren zu lassen. Bei vielen Liberalen aber galt die Linientruppe als das gefährlichste Werkzeug des Despotismus.» (Von Sybel, B. I.)

⁴⁾ «Eigentlich war es Preussen allein, wo der tatsächliche Zustand zwar bei der Knappheit der Finanzen hinter den Anforderungen der Landesgesetze zurückblieb, immer aber erheblich mehr leistete als die Vorschriften der Bundesverfassung begehrten.» (von Sybel, B. I. S. 63.)

⁵⁾ «Den übrigen deutschen Höfen aber schlug ihr Gewissen (März 1848), zu welchem elendem Stande sie durch Knauserei und Souveränitätsschwindel die Waffenmacht des deutschen Bundes herabgebracht hatten.» (von Sybel, B. I, zweites Buch. (Die Märzrevolution.)

abgegeben hatte, nämlich, dass er dem Bunde fortan freundlich entgegenkommen wolle, und an deren Erfüllung er sich durch die eintretenden politischen Verhältnisse wesentlich behindert gesehen hatte, umgehend in die Tat umsetzen.

Auch opportunistische, real-nüchterne Erwägungen mögen den Monarchen bei seinen diesbezüglichen Entschliessungen beeindruckt haben. Man hat, bei historisch-kritischer Bewertung der 1830er Ereignisse das Schuldconto des oranischen Bundesfürsten u. a. auch mit der Unterlassungssünde der seit 1822 unterbliebenen kriegsverfassungsmässigen Formation des Luxemburgischen Bundeskontingentes belastet.

Und zwar mit der Begründung:

Die erstlichen Unruhen vollziehen sich im Zeichen einer feigverderblichen Zauderpolitik des deutschen Bundes, welcher, als es sich um die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten handelte, jämmerlich versagte. Solche Wahrnehmung musste den Aufständischen Anreiz bieten, im Luxemburgischen Hoheitsgebiete, durch die Einsetzung provisorischer Behörden vollendete Tatsachen zu schaffen (mit Ausnahme der Festung und ihres Rayonbezirkes). Hätte in dieser kritischen Periode den legitimen Behörden das vorschriftsmässige Kontingent als Abwehr zur Verfügung gestanden, so war für die spätere Entwicklung der Verhältnisse und die entsprechenden Verhandlungen die Möglichkeit einer anders gearteten politischen Grundlage gegeben.

Dieses Argument ist wohl kaum ernstlich von der Hand zu weisen. Es darf insofern der Hinweis hervorgekehrt werden, dass bei Verwendungsmöglichkeit eines moralisch zuverlässigen und schlagfertigen Luxemburgischen Kontingentes, welches über die Festungswerke sowohl als taktische Rückendeckung als auch als militärischen Alimentationsquell verfügt hätte, der anfangs schwächliche Aufstand sich mit leichter Mühe ersticken liess. Dies umso mehr, als das Kommando der Festung in den Händen eines äusserst befähigten und charakterfesten Offizieres lag, des Generals Dumoulin, der nicht davor zurückschreckte den Frankfurter Militär-Bürokraten sein energisches «noli perturbare circulos meos» entgegen zu schleudern.

Dass letzten Endes die luxemburgische Frage an sich, ihre endgiltige Erledigung auf einem anderen diplomatischen Schachbrette finden musste, dass nicht das eventuell vorhandene und erfolgreich operierende Luxemburgische Bundeskontingent den Ausschlag geben würde sondern Lord Palmerston und sein Kometenschweif, dieses Moment soll im vorliegenden Zusammenhange nicht breitgetreten werden. «*Wir haben gegen uns die Zeit, die Ereignisse, Frankreich und selbst England.*» (Wessenberg an Metternich, 6. Juni 1831.) Er hätte hinzufügen können, — und die politische Geographie. —⁶⁾

«Im Grunde genommen war der belgische Staat, solange sein erster König regierte, nicht wahrhaft neutral wie die Schweiz, sondern seiner Bestimmung zuwider, der partiische Bundesgenosse Englands, und mit gutem Rechte sagte Lord Palmerston: «Belgien ist meine Tochter.» (Von Treitsche, B. IV.)

Die Vorgechichte der Bundeskontingent-Formation ist von mir in meinen vorhergehenden Schriften⁷⁾ zum Gegenstand eingehender Erörterungen gemacht, bei denen auch Detailangaben keineswegs als überflüssig angesehen wurden. Ich weiss mich hierbei von der Erkenntniss geleitet, dass auch die kleinsten Steinchen zur Vollendung eines kunstgerechten Mosaïkbildes unentbehrlich sind, um die erstrebte, einheitliche Gesamtwirkung zu sichern. Im Übrigen ist es meinem getreuen Leserkreise zur Satttheit bekannt, — jede Titelseite meiner 17 Heftchen besagt es in Fettdruck, — dass ich den Inhalt als Materialiensammlung bewerte und bewertet wissen möchte.

In kurzgedrängter Zusammenfassung meiner entsprechenden Darlegungen ergibt sich folgende Rückschau hinsichtlich der Hauptgesichtspunkte:

Im Anschluss an die Veröffentlichung des endgültigen Statuts (19. April 1839) sowie des Übernahme-Protokolles (11. Juni 1839) erlässt die Regierung alsbald die ent-

⁶⁾ «Il est des pays qui, par leur situation et par leurs conditions stratégiques, sont appelés à jouer dans les combinaisons de la politique, aux dépens de leur indépendance, un rôle considérable que ne justifie ni le chiffre de leur population ni la superficie de leur territoire.» (G. de Rothau, L'affaire du Luxembourg — le prélude de la Guerre de 1870.)

sprechenden Miliz-Bestimmungen zwecks Durchführung des Aushebungs-Geschäftes.

Durch königl.-grossherz. Beschluss Nr. 12 vom 25. Oktober 1841 erfolgt die Ernennung des grossen Stabes für das luxemburgisch-limburgische Bundeskontingent.⁸⁾

Durch Königl.-Grossherz. Beschl. vom 23. November 1841, Nr. 10319—10822, — 1841. — RP werden die Ernennungen des 61 Mann starken Offizierskorps vollzogen, darunter 5 Luxemburger: P. Mertens, H. Brincour, E. de Villers, de Waha M. T. L. A. München.⁹⁾

Die erstmalig vorgenommene provisorische Verteilung der einzelnen Chargen für den luxemburgischen Teil des gemeinsamen Kontingentes ist aus der Tabelle Seite 22—23, Schrift 14, ersichtlich. Sie dürfte bei dem Leser den intuitiven Eindruck erwecken, als habe er es mit irgend einer buntscheckig zusammengesetzten Fremdenlegion zu tun.

Diese übereilten Ernennungen hatten an erster Stelle den Zweck, dem Bundesrat und seiner massgebenden Militärcommission einen greifbaren Beweis für den vorhandenen guten Willen seitens Luxemburg-Limburg zu liefern. Das Kontingent, das bis dahin lediglich auf dem Papiere bestanden hatte, war nunmehr in einem ernstlichen Fleisch und Blut erstanden. Wie in solchen Fällen unvermeidlich, haftet dem Erlasse nach verschiedensten Seiten hin der Mangel der Überstürzung an. Die Ernennungen sind in der Hauptsache das Werk des Geheimrats Stift und zwar ohne jegliche vorherige Fühlungnahme mit den luxemburgischen Regierungsstellen vorgenommen.¹⁰⁾

Staatskanzler Baron von Blochausen, der seine zunächst interimistischen Funktionen (welche die kriegsministeriellen Befugnisse involvieren) am 9. November 1841 antritt, versagt diesen Ernennungen,¹¹⁾ an denen

⁷⁾ Schrift Nr. 11, Seite 3—4; 2—21.

idem 14, — 1—15.

⁸⁾ idem 13, — 30.

⁹⁾ Schrift Nr. 14, Seite 18—21.

¹⁰⁾ Schrift Nr. 11, Seite 23—29.

¹¹⁾ Der Königl.-Grossherz. Beschluss trägt das Datum vom 10. November.

er in keinerlei Weise beteiligt ist, die grundsätzliche Zustimmung. Es entwickeln sich in der Folge scharfe Konflikte zwischen dem Luxemburgischen Staatskanzler und dem Niederländischen Kriegsminister Generalmajor List einerseits und den in Mitleidenschaft gezogenen Neu-Ernannten andererseits. Baron von Blochausen setzt es durch, dass seine, auf die Verteidigung vitaler Luxemburgischer Interessen eingestellte Argumentation in diesem Konflikte obsiegt.

Bereits am 7. Juli 1841 erfolgt Königlicher Erlass und Luxemburgischer Memorialbeschluss inbetreff die ehrenvolle Entlassung von 28 der neu-ernannten Offiziere. Den Betroffenen wird anheimgestellt, entweder ihren Wiedereintritt in das Niederländische Heer zu vollziehen, und zwar mit den jeweiligen früheren Graden, oder aber, soweit dies angängig, Pensionsansprüche geltend zu machen. Erstere Eventualität ergab für die direkt Betroffenen insofern eine ganz besondere Härte, als ihr kürzlich erfolgter Übertritt in den Luxemburgisch-Limburgischen Truppenteil ihnen eine Rangerhöhung gebracht hatte. Die Zurückversetzung in die frühere Rangklasse wurde von ihnen in moralischer Beziehung als eine *capitis diminutio* und sogar als unverdiente Degradierung empfunden.¹²⁾

Es war mit Sicherheit vorauszusehen, dass sich die als drohende Realität in der Perspektive abhebende Umgruppierung des Limburgischen Teiles des Bundeskontingentes, welche ihre Opfer fordern würde, Veranlassung zu einem Sturme auf die luxemburgischen Möglichkeiten geben müsse. Jeder Beteiligte wollte noch rechtzeitig bei diesem Teile geborgen sein.

Das Tausch-Geschäft trat in Aktion, Fürsprecher und Fürsprecherinnen stellten sich in den Dienst ihrer Schutzbefohlenen und der Luxemburgische Staatskanzler war in diesen Wochen eine viel umworbene Persönlichkeit im Haag.

Ein kleines interessantes Stimmungsbild aus dieser bewegten Periode liefert eine Eingabe des Staatskanzlers an den König, in welcher er in seiner urwüchsigen Art seinen Empfindungen Raum verleiht. (Siehe Anhang IV.)

¹²⁾ Schrift Nr. 11, Seite 10.

Eine diesbezügliche vorherige Befragung sämtlicher In-Frage stehenden hatte das Resultat ergeben, dass sich für den Fall einer zu erwartenden Auflösung des bisherigen einheitlichen Luxemburgisch-Limburgischen Bundeskontingentes 45 sämtlicher Befragten für den Eintritt in das Luxemburgische Kontingent entschieden. Das Grossherzogtum scheint eine ganz eigentümliche Anziehungskraft auf diese Offiziere ausgeübt zu haben, da diese in grösseren holländischen Garnisonen ein ungleich anregenderes geistiges Milieu hätten finden müssen, als ihnen die damaligen Ortschaften Echternach, Diekirch und Ettelbrück zu bieten vermochten, wie andererseits auch die Verhältnisse im Niederländischen Heere ihnen ungleich grössere Mittel und Aufgaben geboten hätten.

Ein Offizier, der beispielsweise den Haag, oder Rotterdam mit einer der drei luxemburgischen Standorte, an die er zeitlebens gekettet ist, vertauscht, muss insofern von eigenen persönlichen Beweggründen geleitet sein. Fünf der Befragten entschlossen sich unter den obwaltenden ungünstigen Bedingungen zum Wiedereintritt in das Niederländische Heer: *Van Kempen, van Ingem, van de Wyck, Tindal* und *Ramdohr*.

Es ist jedenfalls bezeichnend, dass aus der Schaar dieser unzufriedenen Offiziere in dem langweiligen Garnisonsdienste auch nicht einer zur Schriftstellerei überging. Ein Vorläufer Bilses¹³⁾ hätte sich sicherlich nicht in Verlegenheit gefunden, uns eine Schilderung «aus einer kleinen Garnison» zu hinterlassen; an dankbarem, verwendungsfähigem Stoffe hätte es ihm insbesondere in den ersten Jahren keineswegs gefehlt. Die Geschichte des Kasinostreites liefert insofern den unumstösslichen Beleg.

Nach Beseitigung der bis jetzt vorhandenen manigfachen Hemmungen in Sachen der endgiltigen Offiziers-Ernennungen einerseits, nach erfolgter Festlegung der Grundlagen für die Formation des Luxemburgischen Teiles des Kontingentes andererseits, war das ernstliche Bestreben des Barons von Blochausen darauf gerichtet, die

¹³⁾ Junger Trainleutnant in Forbach, dessen Buch «Aus einer kleinen Garnison» um die Jahrhundertwende Furor machte und einen ungeahnten buchhändlerischen Erfolg zeitigte (trotz jeglicher literarischer Bedeutung).

Konstituierung des Offizierscorps derart zu vollziehen, dass es sich in seinen Komponenten den militärischen Anforderungen, also der Bundeskriegsverfassung conform erwies, während eine Anpassung an die Struktur unsers damaligen Wirtschafts- und Soziallebens sowie unsers ärmlichen Staatswesens gewährleistet erscheinen durfte.

Das diesbezügliche Projekt Blochausen findet die allerhöchste Zustimmung am 25. Juli 1842. Die Formation tritt mit dem 1. August praktisch in Kraft und behält Geltung bis zur Neuformierung bezw. Umgruppierung des Bundeskontingentes am 1. März 1847. Die genaue Formationstabelle ist enthalten in Schrift Nr. 12, Seite 19—23. Das Offiziercorps des Luxemburgischen Teiles des Luxbg.-Limburgischen Kontingentes zum deutschen Bundesheere weist mithin bei seiner Gründung (der Ernennungserlass trägt Datum vom 25. Juli 1847) für den Friedensfuss eine Stärke von 45 Köpfen auf; das Jahresbudget ist dieserhalb mit fls. 56200 belastet.

Am 29. Juli erfolgen die Ernennungen des Baron von Quadt von Huchtenbröck zum Oberkommandanten (vom Niederländischen Grenadier-Regimente), sowie des Majors-Generalsekretär C. P. Winkel (vom 4. Niederländischen Infanterie-Regiment).

Dieser Teil des Pflicht-Programmes hatte nunmehr seine sachgemässe, den Bundespflichten entsprechende Erledigung gefunden. Dem Frankfurter Bundesrate war ein erstlicher, greifbarer Beweis für das Vorhandensein eines ehrlichen Willens geliefert. Das Offiziercorps stand in Amt und Würden und nunmehr auch in gesicherter Besoldung. Die Formation der Truppe erheischte demnach eine ungehende, auf dauernder Grundlage beruhenden Erledigung.

ANHANG

I.

An den Bundes-Militärausschuss in Frankfurt a. M.

27. Januar 1842.

Preussen, Baden und Braunschweig.

Der Bundesbeschluss vom 24. Juni 1841 trägt unter den Bundesstaaten den Regierungen von Preussen, Baden und

Braunschweig auf, die Inspektion der zur 2ten Division des 9ten Bundes-Corps gehörigen Truppen-Contingente von Kurhessen, **Luxemburg** und Nassau zu bewirken. Wenn demnach hoher Bundesversammlung in der zweiten diesjährigen Sitzung nur der Bericht über die vollzogene Musterung der Bundescontingente von Kurhessen und Nassau überreicht worden ist, ohne gleichzeitig auch von der stattgefundenen Inspizierung der **Grossherzoglichen Luxemburgischen Truppen** Meldung zu machen, so hat dies seinen Grund in einer im August vorigen Jahres von der Niederländischen Regierung empfangenen Mittheilung des Inhaltes,

dass das Luxemburgische Contingent noch nicht organisiert sei und dass das grossherzogliche Gouvernement daher den Wunsch aussprechen müsse, die von Bundeswegen vorzunehmende Musterung derselben bis auf das Jahr 1842 ausgesetzt zu sehen.

Der Gesandte mangelt nicht, dies nachträglich zur Kenntnis hoher Bundesversammlung zu bringen, da sie im Herbst vorigen Jahres an einer diesfälligen Anzeige durch das Eintreten der am 29. Juli 1841 beschlossenen viermonatlichen Bundestagsferien verhindert worden sind.

Frankfurt, den 27. Januar 1842.

unterz.: Bülow
Dusch
von Röntgen.

II.

Luxemburg, 11. April 1842.

Herr Staatskanzler!

Durch sein Schreiben vom 9. ct. gibt mir der Kommandant der Gendarmerie Kenntniss von der am 5. April 1842 erfolgten Ankunft der beiden Bundesoffiziere Hauptmann **de Stürler de Frinisberg** und Leutenant **van Gogh** in Echternach. (Officiers attachés au Contingent Luxembourgeois.

Diese Herren haben sich bis zur Stunde noch nicht in Luxemburg blicken lassen.

An den Staatskanzler Der Gouverneur ad interim
für die Luxemburgischen Angelegenheiten de la Fontaine.
im Haag.

III.

Haag, 13. April 1842.

Herr Gouverneur!

Ihre Depesche vom 11. d. M. übermittelt mir Kenntniss von der erfolgten Ankunft der Kontingents-Offiziere Hauptmann **de Stürler de Frinisberg** und Leutnant **van Gogh** in Echternach.

Seitens des Oberst Duycker ist mir keinerlei Mitteilung über diese Abreise zugegangen. Da ich in dieser Angelegenheit in keinerlei Weise mitgewirkt habe, so bin ich nicht in der Lage meine Zustimmung zu erteilen.

Es ist keineswegs ausgeschlossen, dass sie sich zu ihrer Entschliessung gedrängt gefühlt haben, in Anbetracht der schwierigen Lage, welche ihnen durch das Kriegsdepartement bereitet ist, worüber ich Ihnen in meinem Berichte vom 7. April 701-42 das Nähere ausgeführt habe.¹⁴⁾ Dennoch ist es bedauerlich, dass sie Ihren Entschluss ohne vorherige Verständigung mit mir gefasst haben. Vielleicht hätte diese Vorsicht sie vor weiteren Enttäuschungen bewahrt, welche ihnen sicherlich bevorstehen dürften für den Fall, dass die derseitigen Schwierigkeiten in Sachen der Kontingents-Formation nicht eine Lösung finden sollten, die sowohl den Interessen Luxemburgs als auch denen Limburgs gerecht wird.

Wenn diese Herren darauf bestehen in Echternach zu bleiben, so möge man sie nicht daran hindern. Auf alle Fälle kann ihr Aufenthalt nur als provisorisch gelten und solange Ihnen, Herr Gouverneur, keine diesbezügliche amtliche Benachrichtigung zugeht, sind die Benannten als Ausländer zu betrachten und dementsprechend zu überwachen (*ils ne peuvent provisoirement y être considérés comme étrangers et surveillés comme tels*). Es bleibt keineswegs ausgeschlossen, dass sich für sie von einem Tag auf den andern die Zwangslage ergibt, das Gebiet des Grossherzogtums verlassen zu müssen.

von Blochausen.

¹⁴⁾ Siehe hierzu meine Schrift Nr. 11, Seite 23—28, Offizier-Elend im luxemburgischen Bundeskontingent zum deutschen Heere.

IV.

Haag, den 13. August 1842.

Sire,

Ich habe mich den Befehlen Eurer Majestät gefügt, indem ich dem Kriegsminister die Vorschlag-Listen für die Ernennungen der Offiziere unterbreitet habe, deren Eintritt in den Luxemburgischen Dienst mir erwünscht ist.

Meine Wahl hätte mehr den persönlichen Verdiensten Rechnung getragen als der Anciennität. Ich liess mich jedoch durch die Erwägungen des Kriegsministers dazu bestimmen, letzteres Prinzip anzunehmen, also nach der Anciennität zu verfahren, Umstand, der mich gezwungen hat mehrere Unteroffiziere zu eliminiren, unter ihnen die H.H. **Helmuth von Hadeln** u. **Genth**, und sie durch die Leutnants **von Preuschen**, **Wennick** und **Wildemann** zu ersetzen.

Eure Majestät hat dieses Prinzip gutgeheissen und Ihre Entscheidung in diesem Sinne getroffen.

Majestät! Durch die Königliche Sanktion und die Veröffentlichung der Organisation des Offiziers-Cadre hat diese Formation offiziellen Charakter angenommen, es muss nunmehr als feststehend gelten, dass an der vollzogenen Tatsache nicht mehr gerüttelt werden darf. Zur Zeit wird die Staatskanzlei durch die Anträge der beiden erwähnten Unterlieutenants beinahe in gleichem Ausmass in Anspruch genommen, als für alle sonstigen zu behandelnden Angelegenheiten. Dabei ist mir keineswegs unbekannt, dass andere Offiziere sich mit ähnlichen Anträgen befassen.

Eure Majestät wird es jedoch ablehnen, die neugeschaffene Organisation immer wieder in Frage gestellt zu sehen, und dies lediglich aus dem Grunde, um die Launen (caprices) einiger dieser Herrn Offiziere zu befriedigen und ihrem Familienklüngel dienstbar zu sein. Hierdurch würde lediglich bewirkt, dass Jene, die ihre Position schlankweg angenommen haben, ihre Garantien einbüssen müssten.

Der Staatskanzler ad Interim,
von Blochausen.

**Luxemburger Kontingent zum deutschen Bundesheere.
Etat zur benötigten Geldsumme für Gehalt usw. über den
Monat August 1842 zufolge nachstehender Spezifikation.**

Stab:

Winkel, Major, General-Sekretär	216,66 florins
von Quadt, Major-Commandant	250,00
Bering-Liesberg, 1. Lt. Adjut., Chef d. Stabes	116,66
Hatz, Hauptmann-Intendant	133,33

Jäger zu Fuss:

Stael von Holstein, Major	200,00
Brincour, 1. Leutnant Adjutant	91,66
van Bennekom, 2. Lt. Quartiermeister	66,66
Mertens, Hauptmann	125,00
Ubaghs, »	»
Rappard, »	»
de Vernejoul, »	»
Winter, »	»
de Stürler de Frinisberg, Hauptmann	»
Jaumenne, 1. Leutnant	75,00
Engeringh, »	»
Gozenon, »	»
Arnold, »	»
Bachieue van Hess, »	»
Hartmann, »	»
Peuchen, »	»
Wildmann, 2. Leutnant	58,33
Wenninck, »	»
Kanngiesser, »	»
Fachinger, »	»
Coster, »	»

Jäger zu Pferd:

Baudouin, Rittmeister-Commandant	183,33
de Villers, Rittmeister	150,00
Chelius, 1. Leutnant-Bereiter	108,33
Ritzschel, 1. Leutnant-Quartiermeister	83,33
de Waha, 1. Leutnant	108,33
München, 2. Leutnant	91,66
de la Fontaine, 2. Leutnant	91,66

Artillerie:

Tindal, Hauptmann-Commandant	183,33
Krayenhoff van der Leur, 1. Leutnant	91,66
Leesberg, 1. Leutnant	91,66

Ersatz

van Gogh, 1. Leutnant-Commandant	75,00
van Heemskerk, Hauptmann à la suite	83,33
Gehälter	3883,24
Buralkosten	130,81
Gehalt van Heemskerk	83,33

4097,38 florins

Bural-Kosten sind allein (florin = 2,11 Franken)
für die Offiziere berechnet, welche sich in besonderen Dienst-
geschäften im Haag befinden und dort verbleiben müssen.

Der Schaden-Ersatz für Fourrage kann noch nicht aufge-
geben werden, dieweil die Erklärungen der Offiziere hinsicht-
lich der rechtmässigen Ansprüche hierauf noch nicht vollstän-
dig sind eingekommen.

Haag, 14. August 1842.

Der Intendant Hatz.

Der Major-Commandant Baron von Quadt.

**Die erstmaligen Kadetten
im Luxemburgischen Bundeskontingent.**

Haag, 5. Oktober 1842.

Herr Generaldirektor!

Ich beeile mich zu Ihrer Kenntniss zu bringen, dass in Aus-
führung eines Beschlusses S. M. des Königs-Grossherzogs vom
22. September bereits fünf Luxemburgische Kandidaten für das
Luxemburgische Bundeskontingent vornotiert sind, und zwar
die Nachbenannten: **Dumont, Mersch, Brummel, Thiry** und
Chapelle. Diese Zahl entspricht vollkommen den Bedürfnissen
des Dienstes und liegt mithin keine Veranlassung vor, das Ge-
such des Herrn **Schwartzenberg-Hochhausen** in Erwägung zu
ziehen. Ich erhielt den Auftrag den Antragsteller in diesem
Sinne zu benachrichtigen.

Aus vorliegendem Anlasse nehme ich mir die Freiheit, Ihnen Herr Generaldirektor, zu bemerken, dass, selbst für den Fall einer vorhandenen Vakanz im Kadettencorps, S. M. wohl nicht auf der Einstellung des Herrn von **Schwartzenberg**, welcher uns als Fremder gilt, bestanden hätte. Das seiner Zeit dem Vater des Kandidaten gegebene königliche Versprechen erfolgte in dem Zeitpunkte, da die beiden Kontingente noch eine geschlossene Einheit aufwiesen, die in Luxemburg garnisoniren sollte. Die seither erfolgte Trennung der beiden Korps lässt es als logisch und billig erscheinen, dass Herr von **Schwartzenberg** nicht dem Luxemburgischen, wohl aber dem Limburgischen Kontingente zugeteilt wird.

von Blochausen.

An den Generaldirektor des Krieges
Generalmajor List
Haag.

**Königlich-Grossherzoglich Luxemburgisches Kontingent
zum deutschen Heere.**

Vortrag auf Ernennung zum Unterleutenant der Infanterie.

Thiry C. J. W. L. -- Infanterie, Sergeant, 22 Jahre, Gent-Belgien.

Hat viel Diensteifer, ein musterhaftes Betragen, Ordnungsliebe, Pünktlichkeit, kennt die Dienst-Reglements und hat militärische Kenntnisse. Hat früher in den Niederlanden gedient.

Bruinier C. P. G. I. — Infanterie, Sergeant, 19 Jahre, Antwerpen, Belgien.

Verbindet mit einem guten Äusseren, Diensteifer, Ordnungsliebe, und seine moralische Aufführung entspricht vollkommen der eines gebildeten jungen Mannes, kennt die Dienstreglemente und hat militärische Kenntnisse.

Crespin R. C. — Infanterie, Feldwebel, 20 Jahre, Marche in Luxemburg.

Hat ein sittlich gutes und tadelloses Betragen, ein sehr vorteilhaftes Äussere und verbindet mit Ordnungsliebe, Diensteifer und Pünktlichkeit auch militärische Kenntnisse. Hat in den Niederlanden gedient.

D'Anethan — Infanterie, Titular-Sergeant, 21 Jahre, Brüssel.
Bei einem vortheilhaften Äusseren und Anlagen verbindet er ein gutes Betragen, Diensteifer und guten Willen.

Brümmel J. B. D. — Cavalerie, Wachtmeister, 28 Jahre, Luxemburg.

Hat ein günstiges Äussere, ein musterhaftes Betragen, und verspricht ein brauchbarer Offizier zu werden, kennt die Dienstreglemente seiner Waffe und hat militärische Kenntnisse.

Dumont A. F. A. — Cavalerie, Wachtmeister, 22 Jahre, Diekirch.

Bei einem guten Betragen hat er sehr viel Anlagen und wird durch Übung seine Fähigkeiten vollkommen entwickeln.

de Colnet d'Huart — Artillerie, Sergeant, 24 Jahre, Bartringen.

Gutes Äussere, vortreffliches Betragen, viel Diensteifer und viele militärische Kenntnisse und Wissenschaften.

Heuertz M. — Artillerie, Sergeant, 26 Jahre, Contern.

Nur ziemliches Äussere, aber ein musterhaftes Betragen, viel Diensteifer und viele militärische Kenntnisse und Wissenschaften.

Echternach, den 19. October 1845.

Der Oberst-Leutnant,

Baron von Quadt.

Vu et approuvé à l'unanimité, sauf le classement ultérieur à faire de ces candidats d'après leurs mérites respectifs, par le Conseil de Gouvernement en séance du 22 novembre 1845, étaient présents M. M. **de la Fontaine**, Gouverneur, Président; **Gellé**, **Ulveling**, **Simons**, **Pescatore**, Membres. — **Junion**, Secrétaire Général, et **Winkel**, Secrétaire Général du Contingent.

Le Conseil de Gouvernement:

de la Fontaine, Président,

Junion, Secrétaire Général.

Königl.-Grossherzogl. Beschluss vom 8. Februar 1847, Nr. 309,

enthaltend die Ernennungen der Offiziere für das Luxemburgische Bundes-Contingent in Gemässheit der am 25. November 1846 verordneten Organisation.

Wir Wilhem II., von Gottes Gnaden, König der Niederlande, lande, Prinz von Oranien-Nassau, Grossherzog von Luxemburg, usw., usw., usw .

Nach Einsicht unsers Beschlusses vom 25. November v. J., Nr. 2669, über die Reorganisation des Luxemburgischen Bundes-Contingents;

Und der Berichte unseres Regierungs-Collegiums vom 14. Dezember 1846 und 30. Januar 1847;

Haben gut gefunden zu verordnen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Wir ernennen:

A) **Zu Majoren Bataillons-Commandeuren** die Hauptleute: L. J. Tindal und P. Mertens.

B) **Zu Hauptleuten 1. Klasse** die Hauptleute: H. N. Ubaghs, W. H. Rappard, G. R. L. A. de Vernejoul, K. W. T. H. Winter; und den **Seconde-Rittmeister** der aufgehobenen Cavallerie K. V. C. de Villers mit der Bestimmung, dass der Hauptmann Ubaghs das Commando der Reserve-Abtheilung führen soll.

C) **Zu Hauptleuten 2. Klasse:** Unsern Adjutant, den bisher beim Jäger-Bataillon à la suite geführten Hauptmann: E. G. L. W. van Heemskerck, den ehemaligen Hauptmann des Luxemburgisch-Limburgischen Bundes-Contingents, **General-Profoss** beim Ober-Militär-Gerichtshof A. J. Schreiner, mit der Bestimmung, dass er letztere Funktionen auch fernerhin, jedoch ohne Bezug des bisher damit verbunden gewesenen Gehaltes, versehen soll; diese beiden Hauptleute sollen zum Cadre der Reserve gehören; den Oberlieutenant der aufgehobenen Cavallerie-Schwadron, K. J. T. de Waha; die Oberlieutenants A. H. van Gogh und F. X. H. Leesberg von der aufgehobenen Artillerie.

D) **Zum Oberlieutenant-Quartiermeister** den **Seconde-Lieutenant-Quartiermeister** D. E. von Bennekom.

E) **Zu Oberlieutenants:** Den Oberlieutenant Bereiter der aufgehobenen Cavallerie-Schwadron, J. J. G. Chelius; die Unterlieutenants der aufgehobenen Cavallerie-Schwadron M. T. L. A. München und P. E. S. T. de la Fontaine, mit der Bestimmung, dass Letzterer das Commando des Gendarmerie-Detachements führen soll; die titulären Oberlieutenants: F. W. C. A. K. Helmuth von Hadeln, A. L. C. F. H. C. Genth und W. W. L. Buff.

F) Zu Lieutenants: Den Feldwebel R. C. Crespin, die Sergeanten C. P. J. G. Bruinier und C. J. H. Thiry, sowie den titulären Sergeanten V. G. J. d'Anethian von der Infanterie. Die Sergeanten N. Heurtz und J. F. d. A. de Colnet d'Huart von der aufgehobenen halben Feldbatterie; die Wachtmeister der aufgehobenen Cavallerie-Schwadron, A. F. A. Dumont und J. B. D. Brummel, mit der Bestimmung, dass diese Lieutenants nach zwei Jahren das vorschriftsmässige Offiziersexamen ablegen müssen und ihre definitive Rangordnung nach dem Ergebniss dieser Prüfung bestimmt werden soll. Bis dahin werden dieselben nach ihrem Dienstalter in den zuletzt bekleideten Chargen rangieren.

G) Zum Titular-Hauptmann Quartiermeister: Der Oberlieutenant-Quartiermeister der aufgehobenen Cavallerie-Schwadron G. L. Rietzchel, mit der Bestimmung, dass er als Bataillons-Quartiermeister zur Infanterie übergehen soll.

Art. 2. Der Major General-Sekretär C. P. Winkel wird hinführo den Titel eines Referenten für die Militär-Angelegenheiten beim Regierungs-Collegium führen und einen jährlichen Gehalt von 3000 Gulden beziehen.

Art. 3. Dem Militär-Intendant J. J. Hatz wird ein jährliches Gehalt von 2000 Gulden bewilligt.

Art. 4. Der Hauptmann de Villers, die Oberlieutenants Cheilus, München und de la Fontaine behalten, solange sie in dem ihnen durch diesen Beschluss verliehenen Rang stehen, ihren früher bezogenen Cavallerie-Gehalt.

Der Hauptmann 2ter Classe, L. A. Stürler de Frinisberg soll, bisdahin er zum Hauptmann 1. Classe vorrücken wird, seinen bis jetzt bezogenen Gehalt behalten.

Art. 5. Zur Bestreitung der ersten Ausrüstung erhalten die zu Lieutenants beförderten Unteroffiziere eine Vergütung von 150 Gulden.

Art. 6. Die durch diesen Beschluss ernannten Offiziere beziehen von dem Tage, an welchem sie ihre neuen Chargen antreten werden, die damit vebrundenen Gehalte und Bezüge.

Art. 7. Der Commandant des Gendarmerie-Detachement bleibt ferner in dem Genuss der ihm früher in dieser Eigenschaft verliehenen Zulagen.

Art. 8. Die zur Infanterie übergetretenen Offiziere, welche früher Pferde-Rationen bezogen haben und in ihren neuen Verhältnissen auf deren Fortbezug nicht mehr berechtigt sind, behalten indessen noch Ansprüche auf die vorgeschriebene Vergütung für die fraglichen Rationen, bis zum 1. März 1847 einschliesslich.

Art. 9. Alle Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Cavallerie und Artillerie, sowie das infolge der neuen Organisation überzählig gewordene Handwerker-Personal über deren Verhältnisse am Tage der Vollziehung der neuen Bildung des Contingentes noch nicht entschieden sein sollte, gehen an dem Tage zur Infanterie in Substanz über, wo sie im Genusse ihrer bisherigen Gehalte und Pferde-Rationen bleiben.

Art. 10. Die Einteilung aller Offiziere in die betreffenden Truppenabtheilungen geschieht, insoweit im gegenwärtige Beschlüsse schon hierüber verfügt ist, durch unser Regierungs-Collegium.

Art. 11. Alle Offiziere, sowohl die aktiven als des Reserve-Contingents rangieren nach ihrem Dienstalter. Es wird darüber eine allgemeine Anciennetäts-Liste geführt.

Art. 12. Die Organisation der beiden Bataillone geschieht in Echternach. Nachdem dieselbe erfolgt sein wird, soll ein Bataillon, mit der Reserve-Abtheilung in Echternach, das andere vorläufig in Diekirch und Ettelbrück garnisonieren.

Unser Gouverneur des Grossherzogthums ist mit der Ausführung dieses Beschlusses, welcher in das Verordnungs- und Verwaltungsblatt eingerückt und wovon der Rechnungskammer eine Ausfertigung zugeschiedt werden soll, beauftragt.

Gegeben Haag, den 8. Februar 1847.

(Unterz.) Wilhelm.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Staatskanzler: von Blochausen.

Rang- u. Anciennetäts-Liste der Offiziere des Königl. Großherzoglich Luxemburgischen Contingents. (14. April 1847)

24

NAME	Jetzige Charge	Corps	Datum der Ernennung in der gegenw. Charge	Datum der Ernennung zu früheren Chargen insoweit dasselbe auf die jetzige Stellung Einfluss hat
Winkel C. P.	Major Referent	Stab.	28. 10. 1841	Hauptm. Cdt. d. Artillerie
Tindal L. J.	Major Comdt.	1. Bat.	8. 2. 1847	25. 10. 1841
Mertens P.	Major Comdt.	2. Bat.	" "	Hauptm. 10. 11. 1841
Hatz J. J.	Hauptm Intend.	Stab.	25. 10. 1841	
Ubaghs H. N.	Hauptm. 1. Kl.	Reserve Abt.	10. 11. 1841	
Rappard W. H.	id.	1. Bat.	" "	1. Lt. 17. 2. 1881
de Vernejoul G. L. A. R.	id.	2. Bat.	" "	2. Lt. 8. 9. 1823
Winter C. F. F. H.	id.	1. Bat.	" "	1. Lt. 17. 2. 1831
de Villers C. F. C.	id.	2. Bat.	" "	2. Lt. 16. 5. 1824
de Sturler de Frinberg L. A.	Hauptm. 2. Kl.	1. Bat.	" "	1. Lt. 14. 8. 1831
van Heemskerk E. G. L. W.	Hauptmann Adjutant S. M.	2. Bat.	" "	2. Lt. 5. 5. 1825
		1. Bat.	" "	1. Lt. 14. 8. 1831
		Reserve Abt.	28. 10. 1841	2. Lt. 20. 10. 1825
				1. Lt. 5. 10. 1831
				2. Lt. 16. 4. 1830
				1. Lt. 5. 6. 1832
				2. Lt.
				1. Lt. 7. 12. 1837

In Gemässheit Allerhöchsten Beschlusses vom 10. November 1841, soll die unterm 25. Oktober 1841 statt-
gefundene Ernennung ohne nachtheiligen Einfluss für den später Ernannten sein.

Schreiner A. G.	Hauptm. 2. Kl.	Reserve Abt.	8. 2. 1847	Ehemal. Hauptm. im Lux. Limburgisch. Bund. Cont.
de Waha C. J. F.	id.	2. Bat.	"	10. 11. 1841
Rietzschel G. L.	Titul.	1. Bat.	"	1. Lt. 10. 11. 1841
van Gogh D. H.	Quartiermeister Hauptm. 2. Kl.	1. Bat.	"	2. Lt. 30. 4. 1832
Leesberg F. X. H.	id.	2. Bat.	"	2. Lt. 4. 8. 1832
Jaumaine A. J.	1. Lieut.	1. Bat.	10. 11. 1841	1. Lt. 10. 11. 1841
Engeringh J. J.	id.	2. Bat.	"	2. Lt. 17. 5. 1833
von Preuschen G. E. L.	id.	1. Bat.	"	1. Lt. 10. 11. 1841
Bachiene van Hees E. C.	1. Lieut. u. Adj.	2. Bat.	"	2. Lt. 21. 5. 1839
Arnold P. H.	Oberl.	2. Bat.	"	2. Lt. 5. 6. 1832
Brincour J. H.	Oberl. u. Adj.	Reserve Abt.	"	2. Lt. 10. 9. 1836
Hartmann F. C.	Oberl.	Reserve Abt.	"	2. Lt. 10. 9. 1836
Chelius J. J. C.	Oberl. u. Adj.	1. Bat.	"	2. Lt. 10. 9. 1836
München M. F. I. A.	Oberl.	1. Bat.	"	2. Lt. 7. 12. 1837
de la Fontaine P. E. G. F.	id.	Reserve Abt.	8. 2. 1847	2. Lt. 28. 9. 1838
van Bennekon D. E.	Quartiermeister	Reserve Abt.	"	2. Lt. 3. 1. 1839
Helmuth von Hadeln F. W. C. A.	Oberl.	2. Bat.	"	Wachtm. 1. 7. 1841
Grenth A. L. C. C. F.	id.	2. Bat.	"	2. Lt. 1. 7. 1842
Buff F. W. L.	id.	2. Bat.	"	Wachtm. Tit. 19. 7. 1839
Coster J.	Lieut.	Reserve Abt.	28. 12. 1841	2 Lt. Quartierm. 10. 11. 1841
Servais H.	id.	Reserve Abt.	30. 9. 1844	Feldwebel 22. 12. 1837
*Crespin R. C.	id.	2. Bat.	8. 2. 1847	Ancienmetat Unter-Lt. Pauschen u. d. ergetauscht id. Wildmann id. Wenningk

*)Die definitive Bestimmung der Rangordnung dieses Lieutenants erfolgt erst nach zwei Jahren nach dem Ergebniß einer vorhergegangenen Prüfung.

NAME	Jetzige Charge	Corps	Datum der Ernennung in der gegenw. Charge	Datum der Ernennung zu früheren Chargen insoweit dasselbe auf die jetzige Stellung Einfluß hat
*Bruinier C. F. G. T.	Lieut.	2. Bat.	8. 2. 1847	Sergeant Tit. 9. 8. 1842
*Thiry C. J. H. L.	id.	1. Bat.	" "	Sergeant 11. 12. 1842
*Heuertz M.	id.	1. Bat.	" "	Korporal 23. 5. 1843
*de Colnet d'Huart J. F. E. A. . . .	id.	2. Bat.	" "	Sergeant 28. 4. 1844
*Damont A. F. A.	id.	1. Bat.	" "	Sergeant 28. 4. 1844
*Brünnel J. B. V.	id.	2. Bat.	" "	Fourier 4. 9. 1843
*d'Anethan V. J. G.	id.	1. Bat.	" "	Wachtmeister 3. 6. 1844
				Brigadier 22. 6. 1843
				Wachtmeister 3. 6. 1844
				Sergeant Tit. 21. 9. 1845

*) Die definitive Bestimmung der Rangordnung dieser Lieutenants erfolgt erst nach zwei Jahren nach dem Ergebnis einer vorhergegangenen Prüfung.

Aufgestellt zu Luxemburg am 20. März 1847

Das Regierungs-Collegium

unterz. DE LA FONTAINE, Präsident.

JURION, General-Sekretär.

Gesehen und genehmigt.

Haag am 14. April 1847

unterz. WILHELM.

Dem Original gleichlautend

Der Staatskanzler für die Angelegenheiten des Großherzogtums Luxemburg

DE BLOCHAUSEN.

Commando
des
Königl.-Grosshzgl. Lux.
Bundescontingents
Nr. 993/49.

Diekirch, 16. Oktober 1849.
Einer hohen Generalverwaltung
der Militärsachen
zu
Luxemburg.

Da die in dem durch Königl.-Grosshzgl. Beschluss vom 8. Februar 1847, Nr. 309b ernannten Lieutenants nach dem Ergebnis des gemäss diesem Beschluss abgelegten Offiziers-Examen rangiert werden sollen und bereits mehr als fünf Monate nach Verlauf derselben verstrichen sind, ohne dass ein Beschluss hierüber ergangen sei, so nehme ich die Freiheit Euer Hochwohgeboren dienstergebenst zu bitten, nach dem Ergebnis erwähnter Examina, zur definitiven Rangordnung dieser Offiziere einen Beschluss zu erlassen, indem Solches zum Wohl des Dienstes höchst notwendig ist.

Der Lieutenant Crespin, welcher einige Zeit den Dienst verlassen hatte, wäre, weil er hierdurch seine Anciennität verloren hat, als der jüngste Offizier einzuteilen.

Der Oberst Lieutenant
Mertens.

General-Administration
Militärsachen.
3714
585/48
Gegenstand.
Offizier-Examen.
Rangordnung.

Luxemburg, 23. Oktober 1849.
Der General-Administrator,
einstweilen mit den Militär-Angelegenheiten beauftragt,

In der Absicht, der im Art. 1, sub Lit. F des Königl.-Grossherzogl. Beschlusses vom Februar 1847 Nr. 309b enthaltenen Bestimmung, dass nämlich die dabei ernannten Lieutenants, nach dem durch denselben zu bestehenden Examen rangieren sollen, zu entsprechen:

Nach Einsicht des Resultates der durch dieselbe zufolge eines diessseitigen Beschlusses 4. Mai 1849 — Nr. 1605 48 bestanden Prüfung;

Auf den Bericht des Contingents-Commandanten vom 16. Oktober 1849, Nr. 993/49, Sektion I;

Beschliesst:

Einziges Artikel.

Die durch obenerwähnten Kgl.-Grosshzgl. Beschluss ernannten Lieutenants sollen nach dem Ergebnis ihres Examens folgende definitive Rangordnung einnehmen:

1. de Colnet d'Huart J. F. L. A.,
2. Dümont A. F. A.,
3. Heuertz N.,
4. Thiry C. J. H. L.,
5. Bruinier C. P. G. F.,
6. Crespin R. C.

Der Contingents-Commandant ist mit der Ausführung dieses Beschlusses, wovon demselben eine Ausfertigung zugestellt werden soll, beauftragt.

Der General-Verwalter vorläufig mit den Militär-Angelegenheiten beauftragt

Norbert Metz.

Offizierkorps im Jahre 1855.

Der General-Administrator, Präsident der Regierung M. Simon ist mit der obersten Leitung der Militär-Angelegenheiten betraut.

Der General-Administration für Militär-Angelegenheiten beigeordnete Offiziere:

Militär-Intendant: Hatz.

Territorial und Truppenkommando.

Kommandant: M. Mertens, Oberstleutnant.

Adjutant: M. Genth, 1. Leutnant.

Militär-Auditoriat (Diekirch): M. Liger.

1. Jäger-Bataillon-Bataillon (Echternach).

Major-Kommandant: de Waha.

Adjutant: J. C. M. Hartmann, Hauptmann.

Quartiermeister 1. Klasse: M. Rietzschel.

Sanitätsoffizier 1. Klasse: J. B. Reinhard, 1. Leutnant.

Hauptmann 1. Klasse: D. H. van Gogh, A. J. Jaumenne.

Hauptmann 2. Klasse: P. H. Arnold, E. C. Bachieue
van Hees.

1. Leutnant: J. F. N. Coster, N. Heuertz, R. C. Crespin,
J. H. A. Jansen.

2. Leutnant: M. Beck, G. Lion, G. J. B. Schamburger,
M. Wiedemann.

2. Bataillon (Diekirch).

Major-Kommandant: G. L. A. R. Vernejoul.

Adjutant: M. F. L. A. München, Hauptmann.

Quartiermeister 2. Klasse: D. E. van Bennekom,
1. Leutnant.

Sanitätsoffizier 1. Klasse: L. Würth.

Hauptmann 1. Klasse: F. X. H. Leesberg, J. J. Engeringh.

Hauptmann 2. Klasse: J. J. G. Chelius, G. E. L. von
Preuschen.

1. Leutnant: J. W. Buff, H. Servais, A. F. A. Dumont,
C. J. H. L. Thiry.

2. Leutnant: F. de Poser, T. Speller, C. F. J. P. Debick,
P. J. Heck.

Reserve:

Kommandant: E. G. L. W. van Heemskerck.

Adjutant:

Hauptmann 1. Klasse: J. A. Schreiner.

1. Leutnant: J. W. C. H. von Hadeln.

2. Leutnant: P. Thyès.

Gendarmerie:

Kommandant: P. E. J. T. de la Fontaine, Hauptmann
2. Klasse;

id., Distrikt Diekirch: M. Hardt, Leutnant.

**Antagonismus zwischen holländischen und luxembur-
gischen und deutschen Offizieren im luxemburgischen
Kontingent zum deutschen Heere.¹⁵⁾**

Luxemburg, 27. Mai 1848. — «Man spricht, man lärmt
viel über die kürzlich vorgefallenen Ereignisse im Luxem-
burger Contingent zum deutschen Bundesheere. Unberufene

¹⁵⁾ Der vorliegende Text ist bereits in meiner Schrift Nr. 9,
Seite 31—32 enthalten, allerdings unvollständig. Aus diesem
Grunde erfolgt Wiederholung. Das vervollständigte Dokument

zischen und geifern über disciplinwidrige Handlungen des Militärs und wissen nicht oder wollen nicht wissen, dass dieser Vulcan schon seit Jahren am Glühen war, dass schon seit Jahren aller kameradschaftliche Geist, aller freundschaftliche Verkehr durch nepotische, anmassende Untriebe der Nicht-Deutschen untergraben war, dass man durch Unterdrücken der Landeskinder und einiger ihnen gleichgesinnten deutschen Officiere das gesetzte Ziel zu erreichen suchte, um alle höheren Chargen für lange Zeiten in Beschlag zu nehmen, alle Vortheile zu benutzen um im Grossherzogtum Luxemburg, in einem deutschen Bundesstaate, eine echt holländische Colonie zu gründen. Fremde, die Echternach besuchten, hörten selten eine andere als die holländische Sprache sprechen. Man blicke zurück, selbst bis zum Jahre 1842, und erinnere sich der vielfachen Reibungen, die leider immer nur zum Nachtheil der deutsch-gesinnten Officiere entschieden wurden; man erinnere sich, dass einem höheren Officiere die Worte: «wir haben die holländische Sprache an der Grenze zurückgelassen», als höchstes Verbrechen angerechnet wurde! Obgleich über solche Verhältnisse das äusserste Missvergnügen auf Aller Stirn geschrieben stand, so war bis jetzt keine Abhülfe zu erwarten; Vorgesetzte haben sich nicht gescheut, die Luxemburger Unterofficiere und Soldaten durch nichtheimische grobe Schimpfwörter, ja selbst durch thätliche Misshandlungen zu entwürdigen, zu reizen. — Glauben nun diese Geiferer, dass die oben kurz besprochenen Misshelligkeiten im Officier-Corps den Unterofficieren und Soldaten verborgen geblieben wären? Glauben sie, dass diese Letzteren in ihren Ansprüchen immer gerecht behandelt wurden, dass sie kein Gefühl, keine Vernunft besitzen, um ihre Lage zu erkennen, und als Soldaten zur deutschen Bundesarmee gehörend, ewig die Maschinen nichtdeutscher Egoisten bleiben wollten? — Ist es ein Wunder, dass diese lang ertragene Unzufriedenheit gegen diese Fremdherrschaft sich in den jetzigen Zeitverhältnissen Luft machte, wo ihnen der Weg schon zu Anfang der politischen Ereignisse durch die Petitionen der Gemeinden, in denen ihre Brüder wohnen, gezeigt wurde? Ist es ein Wunder, dass diese Sol-

verdanke ich dem Studienrat Herrn Hermann Spoo, Trier. Als Verfasser ist ein junger luxemburgischer Leutnant der damaligen Garnison Echternach festgestellt. — Nomina sunt odiosa, wenigstens vorab!

daten sich weigerten, länger dem Commando solcher Chefs Folge zu leisten, die sich in ihrem Uebermuth e öffentliche Drohungen gegen einen Theil der Officiere erlaubten, die mit den Echternacher Bürgern die Vollmacht für einen vorläufigen Repräsentanten zur ersten deutschen Volksvertretung zu Frankfurt unterschrieben hatten? Wundert es Euch noch, dass dem Militär das Commando solcher Officiere gehässig war, deren Sprache sie kaum begreifen können, die die Sitten des Landes nicht verstehen wollen, die den Charakter und das brave Soldatenherz der Luxemburger mit Fleiss misskennen, und sich mit ihrem: **«Ich bin und bleibe ein Holländer»** öffentlich brüsten. Aus Allem, was bekannt wurde, geht zur Genüge hervor, dass die vorgekommenen Demonstrationen bloß gegen die ihnen verhassten Officiere, die sich von jeher auf unwürdige Art gegen sie benommen, stattgefunden haben, dass sie keinen Augenblick den Luxemburger und verschiedenen deutschen Officieren den Gehorsam verweigert, und dass auch wohl die Schuld der disciplinwidrigen Handlungen in den ungeeigneten Massregeln von Oben her, die die Unzufriedenheit bis zum höchsten Grade steigern musste, zu suchen ist. Das Luxemburger Militär **kennt** seine Stellung zum deutschen Bundesheere, **sie lieben ihren Fürsten** und solche Vorgesetzte, **die sie ihrer würdig behandeln**; führt sie unter Officiere, die Luxemburg als ihr spezielles, und Deutschland als ihr gemeinsames, grosses Vaterland **achten und erkennen**, gegen dessen Feind und sehet dann, **welche Disciplin besteht**, und wie der Geist ihrer Ahnen sie jeden Tropfen Blut mit Freude für die gerechte Sache verspritzen lässt. Nur Unterdrückung und Knechtschaft ist ihnen, so wie jedem ehrliebenden Volke unerträglich.» (Trierische Zeitung, Beilage Nr. 151, 30. Mai 1848.)

KUNST UND LITERATUR

Von Viktor von Scheffel, dem Dichter des Trompeters von Säcking, heisst es, «dass er die Zeit unter dem Gesichtswinkel des Humoristen ansah, dass er darum auch die künstlerische Auswahl aus der Fülle des Gebotenen aus diesem Geiste heraus traf.» Alfons Ennesch, der Verfasser des Trompeters von Echternach, wäre wohl der Erste zu gestehen: «Zu jenen Sphären, in denen Viktor von Scheffel thront, wag' ich nicht zu streben.» Dieser Umstand verhindert jedoch keineswegs, dass dort, wo er in seiner 48er Trilogie — «Lucas Schnei-

der», «Sergeant Gusenburger», «Korporal Klingenberg», toute proportion gardée — ein getreues Bild zeitlichen Geschehens aus den 48er Tagen liefert, den satirisch-humoristischen Ton trifft, durch den er den Leser mit manchen unschönen Akten dieses Geschehens versöhnt. Jedenfalls hat der Verfasser es erreicht, dass seine Abhandlungen ad hoc, die 48er Vorgänge wieder populär gemacht haben. Der Vortrag Paul Weber im Volksbildungsverein Luxemburg liefert hierzu wohl den schlagendsten Beweis. In einem soeben erschienenen Heft Nr. 8 **«Der erstliche Konflikt um das Luxemburgisch-Limburgische Kontingent zum deutschen Bundesheere zwischen dem Niederländischen Kriegsminister Generalmajor List und dem Luxemburgischen Staatskanzler Baron von Blochausen im Haag»**, kehrt der Verfasser auf das Gebiet der trockenen, in etwa monotonisierenden Historie zurück. — Diplomatisches Geplänkel, wie es die hohe Politik nun einmal mit sich bringt, in eine formelige Papiertätigkeit eingehüllt, die in saftloser Langweiligkeit ausstrahlt, dies in Verbindung mit unerlässlichem archivaalem Kleinkram, zwingen den Verfasser aus dem reinen Äther der Idee auf den Boden nüchternen, kleinlichen, realen Geschehens herabzusteigen. Um seinen Lesern, die weniger in den spröden Stoff eingeweiht sind, die diesbezügliche Selbstüberwindung zu erleichtern, hat der Autor eine leicht verständliche Analyse dieses Stoffes vorgenommen, die ein Einfühlen in den vom historisch-nationalen Standpunkt durchaus nicht uninteressanten Inhalt weniger undankbar erscheinen lässt.

Der zweite Teil des vorliegenden Heftes Nr. 8 gilt als die Fortsetzung des Inhaltes Nr. 5 (vom Rodietzky-Streit) und enthält weiteres, bisher unveröffentlichtes Material zu diesem diplomatischen Konflikt aus dem Jahre 1842.

Ein in den nächsten Tagen erscheinendes Heft Nr. 9 **«Zur Brincour-Legende»** hat den legendären Helden der 48er Tage, den Lientenant-Adjutanten Henri Brincour, zum Gegenstande. Der Verfasser bezeichnet es als die ihm hierbei vorschwebende Aufgabe: mit einer fabulistischen, wurmstichigen Tradition aufzuräumen, einen zählebigen Mythenkomplex zu zerstören und einem braven, ehemaligen luxemburgischen Offiziere legendärer Verzerrung gegenüber Recht und Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Die Veröffentlichung erfolgt im Verlag Worré-Mertens, Limpertsberg.

(Luxemburger Zeitung, Nr. 345, 11. Dezember 1937.)